



Verkehrsvertrag

zwischen dem

Landkreis XX
als Aufgabenträger,

vertreten durch die

Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV),
Thierschstraße 2, 80538 München

und dem Verkehrsunternehmen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,
XXX, XXXXX XXX

über die Verkehrsbedienung auf der

MVV-Regionalbuslinie XX

Präambel	3
I. Abschnitt: Allgemeines	4
§ 1 Grundsätzliche Aufgaben und Pflichten des Verkehrsunternehmens	4
§ 2 Grundsätzliche Aufgaben des MVV und des Aufgabenträgers	5
II. Abschnitt: Betriebliches Leistungsangebot	6
§ 3 Linien- und Haltestellenfestlegung	6
§ 4 Fahrplangestaltung	6
III. Abschnitt: Qualität	7
§ 5 Qualität im MVV-Regionalbusverkehr	7
§ 6 Haltestellenausstattung.....	7
§ 7 Fahrzeuge.....	7
§ 8 Personal	7
§ 9 Kundeninformation und Marketing	8
§ 10 MVV-Gemeinschaftstarif	8
§ 11 Vertrieb	9
§ 12 Beschwerden und Reklamationen.....	10
IV. Abschnitt: Vertragscontrolling	10
§ 13 Vertragsstrafen	10
§ 14 Überwachung der Leistungserbringung.....	14
V. Abschnitt: Finanzierung	14
§ 15 Grundsatz	14
§ 16 Betriebskosten	14
§ 17 Aufwand der Verbundgesellschaft.....	14
§ 18 Vertriebskosten	15
§ 18 a Kosten des Kontrolldienstes.....	15
§ 19 Abgeltungsansprüche / Ausgleichszahlungen	15
§ 20 Bemessung des Betriebskostenzuschusses	17
§ 21 Abrechnungsunterlagen	18
§ 22 Zahlungstermine	19
§ 23 Einnahmen aus dem Fahrausweisverkauf.....	19
VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen	20
§ 24 Vertragsdauer	20
§ 25 Vorzeitige Beendigung, Kündigung	20
§ 26 Umsatzsteuer.....	21
§ 27 Salvatorische Klausel.....	21
§ 28 Schlussbestimmungen	21

Präambel

Dieser Verkehrsvertrag dient der Sicherung und Verbesserung der Attraktivität des regionalen Omnibusverkehrs (im folgenden MVV-Regionalbusverkehr genannt) auf der Grundlage des MVV-Gesellschaftsvertrages mit dem Ziel, eine den verkehrlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende häufige, regelmäßige, pünktliche, schnelle, bequeme und dem Sicherheitsbedürfnis der Fahrgäste entsprechende Verkehrsbedienung zu bieten. Im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund soll unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein unter sozialen, umweltpolitischen und landesplanerischen Kriterien attraktiver öffentlicher Personenverkehr gewährleistet werden.

Der Aufgabenträger hat die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (im folgenden MVV genannt) beauftragt, die Verkehrsbedienung des MVV-Regionalbusverkehrs in seinem Gebiet zu organisieren und die hierfür erforderlichen Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vollziehen. Die sich daraus für den MVV und das Verkehrsunternehmen ergebenden Rechte und Pflichten sind in diesem Vertrag geregelt. Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen.

Die MVV-Regionalbuslinie, die Gegenstand dieses Vertrages ist, ist Bestandteil des MVV-Verbundsystems. Verkehrsunternehmen, die im Bedienungsraum des MVV-Verbundsystems nach Maßgabe dieses Vertrages und auf Grund ihnen erteilter Genehmigungen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) betreiben, sind Verbundverkehrsunternehmen.

In allen Vertragsangelegenheiten handelt der MVV für den Aufgabenträger. Der MVV ist unmittelbarer Ansprechpartner für das Verkehrsunternehmen.

Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des ÖPNV im Verbundraum vereinbaren die Vertragsparteien eine vertrauensvolle, konstruktive und verbundkonforme Zusammenarbeit im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Grundsätzliche Aufgaben und Pflichten des Verkehrsunternehmens

- (1) Das Verkehrsunternehmen erbringt im Rahmen dieses Vertrages Verkehrsleistungen auf den vertragsgegenständlichen Linien und bedient sie entsprechend der in diesem Vertrag festgelegten Vorgaben. Es trägt hierüber die Beweislast, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Verkehrsunternehmen handelt bei der Durchführung der Verkehrsbedienung genehmigungsrechtlich und unternehmerisch selbständig.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist Träger der sich aus Gesetz und aus seiner Genehmigung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ergebenden Rechte und Pflichten. Es ist bei der Erbringung seiner Leistungen an die für seine Tätigkeit geltenden rechtlichen Bestimmungen gebunden.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ist Eigentümer seiner Verkehrsmittel und Anlagen. Es führt seinen Betrieb eigenverantwortlich und trägt die Kosten dafür. Das Verkehrsunternehmen ist Vertragspartner seiner Fahrgäste. Das Verkehrsunternehmen haftet für Schäden der Fahrgäste und stellt den MVV bzw. den Aufgabenträger insoweit frei.
- (5) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, nicht mit dem Linienverkehr zur öffentlichen Personennahverkehrsbedienung im MVV-Verbundsystem in seiner jeweiligen Abgrenzung zu konkurrieren.
- (6) Genehmigungsanträge für Linien im MVV-Verbundsystem sind vorher mit dem MVV abzustimmen.
- (7) Genehmigungsanträge Dritter im Bereich der vertragsgegenständlichen Linien, die im Einvernehmen mit dem MVV zustande gekommen sind, sind vom Verkehrsunternehmen hinzunehmen.
- (8) Das Verkehrsunternehmen kann mit Zustimmung des MVV Auftragsunternehmer zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag einsetzen. Das Verkehrsunternehmen hat dem MVV Name und Anschrift des Auftragsunternehmens im Voraus schriftlich mitzuteilen. Näheres ist in den Ausschreibungsunterlagen geregelt.
- (9) Das Verkehrsunternehmen stellt dem MVV die für seine Arbeit notwendigen, in diesem Vertrag und in den Ausschreibungsunterlagen benannten Unterlagen zur Verfügung.
- (10) Das Verkehrsunternehmen erkennt die vom MVV aus dienstlichen Gründen ausgegebenen Fahrausweise an.
- (11) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 2 Grundsätzliche Aufgaben des MVV und des Aufgabenträgers

- (1) Der Aufgabenträger bestimmt in Zusammenarbeit mit dem MVV
 - a) die Einrichtung, Fortschreibung und Ausgestaltung der MVV-Regionalbuslinien,
 - b) die Festlegung des Linienweges und der Haltestellen der MVV-Regionalbuslinien,
 - c) den Fahrplan für die MVV-Regionalbuslinien mit der Maßgabe,
 - Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Bedienung den Verkehrsbedürfnissen anzupassen,
 - zwischen den einzelnen Linien gute Anschlüsse herzustellen,
 - die einzelnen Verkehrsgebiete nach einheitlichen Maßstäben zu bedienen.
 - d) die Qualitätsanforderungen im Hinblick auf
 - die Ausstattung der Haltestellen,
 - den Fahrzeugeinsatz (Art, Größe, Ausstattung),
 - das eingesetzte Personal,
 - Kundeninformation und Marketing,
 - die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs und der zugrunde liegenden Tarif- und Beförderungsbestimmungen,
 - die Verkaufsstandards,
 - die Behandlung von Beschwerden und Reklamationen,
 - die Einhaltung von Umweltstandards,
 - die Einhaltung von Sozialstandards.
 - e) Maßnahmen zur Überwachung, Beurteilung und Sanktionierung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten des Verkehrsunternehmens. Im Einzelnen umfasst dies:
 - Vertragsstrafen,
 - Vertragscontrolling.
- (2) Der MVV ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der dem Verkehrsunternehmen aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen im Einzelnen zu überwachen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des MVV jederzeit Zutritt zu den Fahrzeugen zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
- (3) Der MVV betreibt eine umfassende Verkehrsforschung. Im Rahmen dieser Verkehrsforschung hat der MVV durch Zählungen oder sonstige Erhebungen das Verkehrsaufkommen im MVV-Regionalverkehrsnetz zu erfassen. Zu diesem Zweck werden Zählungen und Befragungen von Fahrgästen durch den MVV oder von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Die Zähler/Interviewer sind durch das Fahrpersonal des Verkehrsunternehmens in jeder Weise zu unterstützen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Dazu gehört insbesondere die jederzeitige Gewährung des Zutrittsrechts zum Fahrzeug. Bei Einsatz von automatischen Zählgeräten sind dem MVV die ausgewerteten Zählergebnisse durch das Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Verkehrsunternehmen und seine Mitarbeiter richten sich nach den Anweisungen dazu berechtigter Mitarbeiter des MVV, soweit solche Anweisungen der Einhaltung der ihm obliegenden Vertragspflichten dienen und den Anweisungen nicht allgemeine rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Die dazu berechtigten Mitarbeiter des MVV haben sich entsprechend auszuweisen.

- (5) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages die Finanzierung der Betriebskosten, die dem Verkehrsunternehmen aufgrund der Leistungsvorgaben für die Bedienung des MVV-Regionalbusverkehrs nachweisbar entstehen, nach Abschnitt V dieses Vertrages zu gewährleisten.
- (6) Der MVV nimmt die mit diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben entweder selbst wahr oder beauftragt hiermit Dritte.
- (7) MVV und Aufgabenträger verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

II. Abschnitt: Betriebliches Leistungsangebot

§ 3 Linien- und Haltestellenfestlegung

Der MVV legt mit Zustimmung des Aufgabenträgers den Linienweg und die Einrichtung der Haltestellen für die MVV-Regionalbuslinien des Verkehrsunternehmens auf der Grundlage der Verbundverkehrsplanung fest.

§ 4 Fahrplangestaltung

- (1) Der MVV stellt die Fahrpläne für jeden Fahrplanabschnitt auf und gibt sie dem Verkehrsunternehmen vor. Die jeweils gültigen Fahrpläne sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Durchführung der Fahrpläne obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es ist verpflichtet, die Leistungen nach den vom MVV vorgegebenen Fahrplänen und Standards zu erbringen.
- (3) Der MVV erstellt die Fahrplanunterlagen, die das Verkehrsunternehmen benötigt, um die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten, und stellt sie diesem zur Verfügung.
- (4) Der MVV bestimmt im Benehmen mit dem Verkehrsunternehmen die für die Ausführung der Fahrpläne notwendigen Soll-Betriebsleistungen.
- (5) Leistungsänderungen (Leistungsausweitungen, Leistungseinschränkungen oder Ergänzungsleistungen) können vom MVV verlangt werden. Leistungsänderungen werden durch Ergänzungsvereinbarungen dokumentiert. Auf die weiteren diesbezüglichen Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen wird verwiesen.
- (6) Das Verkehrsunternehmen kann in besonderen Einzelfällen Leistungen von sich aus erbringen, wenn anders eine reibungslose Verkehrsabwicklung nicht möglich ist. Diese Leistungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (7) Das Verkehrsunternehmen hat den MVV zeitnah über den Ausfall von Kursen und über Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf sowie über notwendige Fahrplanänderungen, die sich aus dem Betriebsablauf ergeben, zu unterrichten. Näheres darüber ist in den Ausschreibungsunterlagen geregelt. Nicht hergestellte Anschlüsse sind dabei besonders zu erwähnen. Zur Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes sind für jeden Kurswagen ein Fahrtenbuch oder entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

III. Abschnitt: Qualität

§ 5 Qualität im MVV-Regionalbusverkehr

- (1) Um den Kunden im MVV-Verbundsystem trotz der großen Anzahl von Leistungserbringern ein einheitliches Niveau der Verkehrsleistung bieten zu können und den Wiedererkennungswert und damit die Akzeptanz der Verkehrsmittel im MVV-Verbundsystem zu erhöhen sowie aktuellen Umweltstandards zu genügen, werden durch den MVV einheitliche Qualitätsstandards festgelegt. Diese beziehen sich auf alle durch das Verkehrsunternehmen zu beeinflussenden kundenrelevanten Aspekte der Verkehrsleistung.
- (2) Die detaillierten Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Diese Standards sind Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen der Standards bedürfen des schriftlichen Einverständnisses beider Vertragspartner.

§ 6 Haltestellenausstattung

Die Haltestellen im MVV-Bereich müssen neben den gesetzlichen Mindestanforderungen auch den Ausschreibungsunterlagen entsprechen.

§ 7 Fahrzeuge

- (1) Art, Anzahl und Kapazität der Fahrzeuge sind in den diesem Vertrag zugrunde liegenden Ausschreibungsunterlagen bestimmt. Das Verkehrsunternehmen erhält den erforderlichen Wagenpark in betriebs- und verkehrssicherem Zustand. Das Unternehmen verpflichtet sich, eine für die zuverlässige Betriebsdurchführung notwendige Reserve bereitzustellen.
- (2) Die Fahrzeuge müssen in Erscheinungsbild und Ausstattung den Festlegungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechen.
- (3) Abweichungen von diesen Vorgaben sind dem MVV umgehend anzuzeigen. Ihre Zulässigkeit steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den MVV.

§ 8 Personal

Das eingesetzte Fahrpersonal muss neben den gesetzlichen Mindestanforderungen auch den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Qualitätskriterien entsprechen.

§ 9 Kundeninformation und Marketing

- (1) Dem MVV obliegen die verbundübergreifende Gemeinschaftswerbung und Kundeninformation über
- Verkehrssystem,
 - Fahrpläne,
 - Angebote,
 - Preise und
 - Beförderungs- und Tarifbestimmungen.

Marketing und Information erfolgen mittels

- Printmedien (Plakate, Flyer, Aushangfahrpläne, Kursbücher etc.),
- Marketingaktionen,
- elektronische Medien,
- Internet,
- Rundfunk.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, den MVV bei der Umsetzung nach Maßgabe dieses Vertrages zu unterstützen. Hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird vertrauensvolle Zusammenarbeit vereinbart.

- (2) Kundeninformationsmedien (z. B. Aushangfahrpläne, MVV-Tarifpläne) und Werbemittel zum MVV-Verkehrssystem werden vom MVV erstellt und dem Verkehrsunternehmen in ausreichender Anzahl kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass zur Information über das MVV-Verbundsystem und zur werblichen Ansprache aller Kundengruppen die vom MVV bereitgestellten Informations- und Werbemittel entsprechend den Ausschreibungsunterlagen für die Kunden deutlich sicht- und lesbar an den Haltestellen und in den Fahrzeugen angebracht bzw. kundengerecht präsentiert werden. Dabei ist ein attraktives Erscheinungsbild während der gesamten Dauer des Aushangs bzw. der Präsentation sicherzustellen.
- (4) Die Fahrplandaten können durch den MVV an Dritte (z. B. im Rahmen von elektronischen Fahrplaninformationssystemen) weitergegeben werden.

§ 10 MVV-Gemeinschaftstarif

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat die vom MVV vorgegebenen Beförderungs- und Tarifbestimmungen in Form des jeweils gültigen MVV-Gemeinschaftstarifes verbindlich anzuerkennen und anzuwenden. Im MVV-Binnenverkehr ist somit die Anwendung eines anderen Tarifs ausgeschlossen.
- (2) Die Gestaltung und Weiterentwicklung des MVV-Gemeinschaftstarifs (Tarifhoheit) obliegt dem MVV unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:
- a) Bei Wahl oder Änderung des Tarifsystems ist ebenso wie bei Festsetzung von Preisnachlässen der Gesichtspunkt der Tarifgerechtigkeit und Tarifergiebigkeit zu beachten.
 - b) Der MVV-Gemeinschaftstarif muss eine möglichst einfache und überschaubare Abfertigung zulassen. Eine durchgehende Abfertigung für den gesamten Verbundraum ist zu ermöglichen.

- c) Der MVV sichert durch die Gestaltung von Sonderangeboten und den Abschluss von Tarifkooperationen die Ergiebigkeit und Attraktivität des Verbundverkehrs.
 - d) Bei der Gestaltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sind die für die einzelnen Verkehrsarten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- (3) Der MVV zeigt die Beförderungsentgelte und -bedingungen sowie deren Änderungen bei den zuständigen Genehmigungsbehörden gemäß § 39 PBefG an und trägt die ggf. anfallenden Gebühren.
- (4) Das Verkehrsunternehmen informiert sich vor Betriebsaufnahme über die aktuellen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs und stellt sicher, dass sein Fahrpersonal immer die erforderlichen, aktuellen Tarifenkenntnisse besitzt.

§ 11 Vertrieb

- (1) Der MVV sorgt dafür, dass bei allen in das Verbundsystem einbezogenen Unternehmen das Verkaufs- und Vertriebssystem für die Fahrausweise einheitlich, kundenfreundlich und wirtschaftlich ausgestaltet ist und nach dem Stand der Technik weiterentwickelt wird.
- (2) Das Verkehrsunternehmen ermächtigt die MVV-Verbundlandkreise, sowie den MVV, den Vertrieb des MVV-Tarifangebots selbst und eigenständig durchzuführen oder ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen und bei Bedarf – nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung – MVV-Fahrkarten im Namen und auf Rechnung des Verkehrsunternehmens zu verkaufen. Kosten entstehen dem Verkehrsunternehmen durch diese Bevollmächtigung nicht, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Der eigene Vertrieb durch das Verkehrsunternehmen über elektronische Fahrausweisdrucker in den MVV-Regionalbussen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Nach dem in Abs. 1 festgelegten Grundsatz verpflichtet sich das Verkehrsunternehmen
- a) nur die nach dem MVV-Gemeinschaftstarif vorgesehenen Fahrausweisarten zu verwenden,
 - b) alle Fahrscheine des MVV-Gemeinschaftstarifs, die von anderen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden, anzuerkennen und
 - c) den vom MVV festgelegten Vertriebsstandard nach Abs. 4 einzuhalten.
- (4) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, folgenden vom MVV festgelegten Vertriebsstandard auf seine Kosten zu erfüllen:
- a) Der Verkauf der MVV-Fahrausweise durch das Fahrpersonal erfolgt grundsätzlich über einen elektronischen Fahrausweisdrucker. Die Geräte müssen den in den Ausschreibungsunterlagen festgehaltenen Vorgaben entsprechen.
 - b) Das Fahrausweislayout wird über das beim MVV verwendete Hintergrundsystem erstellt und in dessen Format zur Verfügung gestellt.
 - c) Für den Fall der Störung der Verkaufsgeräte sowie für einzelne tarifliche Sonderangebote sind in ausreichendem Umfang Fahrausweise mit Preisaufruck bereitzuhalten.
 - d) Die Fahrscheinrollen sind über den MVV zu beziehen. Das Verkehrsunternehmen haftet bei Verlust. Auf die Regelungen der „Handlungsanweisung - Verwaltung und Lagerung von MVV-Blockfahrkarten und MVV-Thermorollen im MVV-Regionalbusverkehr“ wird verwiesen.
 - e) In jedem Fahrzeug müssen Entwerter entsprechend den Anforderungen den Ausschreibungsunterlagen vorhanden sein. Die Bedienung (Weiterschaltung der Einstiegs Kennzeichnung) erfolgt durch den elektronischen Fahrausweisdrucker bzw. durch Fernbedienung. Für den Störfall sind Handstempel als Notausrüstung mitzuführen und zu verwenden.

- f) Die Betriebsbereitschaft aller o.g. Geräte ist durch regelmäßige Wartung zu gewährleisten.
- (5) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, nach den Vorgaben des MVV zur Einnahmensicherung beizutragen, indem es die Fahrgäste grundsätzlich nur vorne einsteigen und dabei die Fahrausweise durch den Fahrer kontrollieren lässt. Abweichende Regelungen in einzelnen Landkreisen bzw. Verkehrsräumen sind in den Ausschreibungsunterlagen festgehalten. Darüber hinaus darf von diesem Grundsatz nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, z.B. bei starkem Fahrgastaufkommen oder Mitnahme von Rollstühlen und Kinderwagen.
- (6) In den Fahrzeugen werden Fahrgastkontrollen durch vom MVV beauftragte Dritte im Auftrag der Verkehrsunternehmen durchgeführt. Die Kontrolleure sind durch das Fahrpersonal in jeder Weise zu unterstützen, um das Ziel der MVV-Einnahmensicherung effektiv erreichen zu können. Dazu gehört insbesondere die Gewährung des jederzeitigen Zutrittsrechts zum Fahrzeug. Die Bearbeitung der sich aus Kontrollbeanstandungen ergebenden Verwaltungsarbeiten ist durch Auskünfte und Stellungnahmen zu fördern.

§ 12 Beschwerden und Reklamationen

- (1) Der MVV betreibt das verbundweite Beschwerdemanagement. Dabei wird der MVV durch das Verkehrsunternehmen unterstützt. Dies geschieht insbesondere durch die Überlassung von durch den MVV benötigten Informationen zur Bearbeitung der Kundenanliegen. Als Bearbeitungsdauer werden maximal 14 Tage angesetzt. Kundenanliegen werden vom MVV an das für die jeweilige Linie zuständige Verkehrsunternehmen in Kopie weitergeleitet. Das Verkehrsunternehmen stellt dem MVV einen Antwortbeitrag zur Verfügung. Als Bearbeitungszeitraum wird eine Woche festgesetzt.
- (2) Kundenanliegen, die direkt an das Verkehrsunternehmen gerichtet sind, müssen unverzüglich – zusammen mit einem Antwortbeitrag – an den MVV weitergeleitet werden. Diese Weiterleitung hat innerhalb einer Woche zu erfolgen. Eine direkte Beantwortung durch das Verkehrsunternehmen ist nicht zulässig.

IV. Abschnitt: Vertragscontrolling

§ 13 Vertragsstrafen

- (1) Im Falle der im Folgenden bezeichneten Leistungsstörungen unterwirft sich das Verkehrsunternehmen Vertragsstrafen in der jeweils genannten Höhe:

1.	teilweiser oder gänzlicher Ausfall von Fahrten, soweit das Verkehrsunternehmen dies zu vertreten hat	je Einzelfall	250,-- €
2.	soweit der Ausfall einer Fahrt, auch wenn das Verkehrsunternehmen den Ausfall nicht zu vertreten hat, nicht bis zum Ablauf des auf den Ausfall folgenden Werktag gemeldet wird (ggf. zusätzlich zu Nr. 1)	je Einzelfall	150,-- €
3.	Abweichen vom Linienweg	je Einzelfall	150,-- €
4.	Ersatzfahrzeugstellung erfolgt nicht in der vorgegebenen Mindestzeit bzw. nicht wie im Angebot des Verkehrsunternehmens angegeben	je Einzelfall	200,-- €
5.	Nichtbedienung einer Haltestelle	je Einzelfall	100,-- €
6.	vom Verkehrsunternehmen zu vertretende Ver-	je festgestelltem Ein-	50,-- €

	spätung von mehr als 3 Minuten	zelfall	
7.	Fahren vor Plan	je festgestelltem Einzelfall	100,-- €
8.	Neu zu beschaffende Haltestellenmasten werden nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt aufgestellt. Bis zur Vollendung der Woche, in der die Aufstellung aller Haltestellenmasten – entsprechend den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen – nachgewiesen ist	je Linie und Woche	250,-- €
9.	Bestellung Haltestellenmast erfolgt nicht gemäß Abstimmung mit MVV (vom VU unterschriebene Haltestellenliste)	je Einzelfall	100,-- €
10.	Haltestellenmast entspricht während der Vertragslaufzeit nicht den Anforderungen der Leistungsbeschreibung	je Einzelfall/Tag	100,-- €
11.	fehlende, veraltete, nicht oder schlecht lesbare Tarifinformationen und Fahrpläne am Haltestellenmast	je Einzelfall/Tag	100,-- €
12.	fehlende, veraltete, nicht oder schlecht lesbare Kundeninformation; unterlassene Entfernung vorübergehender Fahrgastinformationen (ab eine Woche nach Maßnahmenende)	je Einzelfall/Tag	50,-- €
13.	Zu beschaffende Neufahrzeuge werden nicht zum zugesicherten Termin in Betrieb genommen. Bis zur Vollendung der Woche, in der alle Neufahrzeuge zur Abnahme vorgeführt und in Betrieb gesetzt wurden	je Linie und Woche	1.250,-- €
14.	Fahrzeug entspricht während der Vertragslaufzeit nicht den gesetzl. Anforderungen	je Einsatztag	250,-- €
15.	Fahrzeug entspricht während der Vertragslaufzeit nicht den vertragl. Anforderungen (soweit nicht von Nr. 14 erfasst)	je Einsatztag	200,-- €
16.	Fahrzeug ist dem MVV nicht gemeldet	je Einsatztag	100,-- €
17.	Fahrzeugbestellung erfolgt nicht gemäß Leistungsbeschreibung, bzw. dem Angebot	je Ausstattungsmerkmal	150,-- €
18.	Linienbeschilderung ist falsch, defekt oder fehlt	je Einzelfall/Fahrt	50,-- €
19.	Haltestellen werden nicht angesagt	je Einzelfall/Fahrt	100,-- €
20.	Verkaufsgerät länger als 24 Stunden defekt bzw. nicht einsatzbereit (z.B. fehlendes Papier)	je Einzelfall/Tag	150,-- €
21.	bei defektem bzw. nicht einsatzbareitem Verkaufsgerät findet kein Notverkauf statt	je Einzelfall/Fahrt	150,-- €
22.	Entwerter länger als 24 Stunden defekt	je Einzelfall/Tag	50,-- €
23.	bei defektem Entwerter findet keine Entwertung durch Handstempel statt	je Einzelfall/Fahrt	100,-- €
24.	Vordereinstieg und Fahrausweiskontrolle, soweit vorgeschrieben, finden nicht statt	je Einzelfall/Fahrt	100,-- €
25.	sonstige technische Einrichtungen sind gestört, werden nicht oder fehlbedient (z.B. TFT-Bildschirm, Haltemeldeeinrichtung, Rampe, Kneelingeinrichtung, Betriebsfunk, LSA-Beeinflussung, Klimaanlage, Zielanzeige, Digitalradio etc.)	je Einzelfall	50,-- €
26.	Fahrzeug ist verschmutzt (innen bzw. außen)	je Einzelfall/Tag	100,-- €

27.	Fahrer verletzt gesetzliche Pflichten (z.B. Telefonieren am Steuer während der Fahrt oder bei Stopp mit laufendem Motor nach Maßgabe von § 23 Abs. 1a StVO und § 8 Abs. 3 Nr. 5 BOKraft)	je Einzelfall	200,-- €
28.	Fahrer verletzt vertragliche Verpflichtungen (soweit nicht von Nr. 27 erfasst)	je Einzelfall	100,-- €
29.	Fahrer wendet den MVV-Gemeinschaftstarif fehlerhaft an	je Einzelfall	100,-- €
30.	Fahrer gibt keine oder nicht zutreffende Tarif- und Fahrplanauskünfte oder verweigert den Fahr-scheinverkauf	je Einzelfall	150,-- €
31.	Fahrer trägt nicht die vorgesehene Dienstkleidung	je Einzelfall/Tag	100,-- €
32.	Fahrer trägt kein Namensschild/keine Anzeige im Display	je Einzelfall/Tag	50,-- €
33.	Fahrer raucht im Fahrzeug	je Einzelfall	100,-- €
34.	Fahrer benutzt Tonwiedergabegeräte während der Fahrt	je Einzelfall/Fahrt	100,-- €
35.	Fahrer verweigert Kontroll-/Zählpersonal oder Interviewern den Zutritt zum Fahrzeug	je Einzelfall	250,-- €
36.	im oder am Fahrzeug ist unerlaubte Werbung angebracht	je Einzelfall/Tag	100,-- €
37.	MVV-Werbematerialien werden nicht ausgelegt, nicht nachgefüllt oder sind veraltet	je Einzelfall/Tag	50,-- €
38.	fehlende, veraltete, nicht oder schlecht lesbare Kundeninformation im Fahrzeug; unterlassene Entfernung vorübergehender Fahrgastinformationen (ab eine Woche nach Maßnahmenende)	je Einzelfall/Tag	50,-- €
39.	fehlende, veraltete, nicht oder schlecht lesbare Tarifinformationen im Fahrzeug	je Einzelfall/Tag	100,-- €
40.	zurückgehaltene oder nicht weitergeleitete Meldungen (z.B. Meldungen über eingesetzte Fahrzeuge und Betriebsstörungen) soweit nicht von Nr. 2 erfasst	je Einzelfall	100,-- €
41.	zurückgehaltene oder nicht weiter geleitete Beschwerden oder Beschwerden, die nicht binnen einer Woche beantwortet werden	je Einzelfall	100,-- €
42.	unterlassene Hilfestellung für hilfsbedürftige Fahrgäste	je Einzelfall	100,-- €
43.	Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder zugesagten Umweltstandards	je Einzelfall/Tag	100,-- €
44.	nicht erbrachter monatlicher IST-Leistungsnachweis	je Einzelfall	100,-- €
45.	fehlende, unsachgemäße oder unzureichende Angaben im monatlichen IST-Leistungsnachweis	je Einzelfall	50,-- €
46.	verspätete, nicht erfolgte oder nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgte Übermittlung vereinnehmter Fahrgelder an den MVV	je Einzelfall	150,-- €
47.	das Verkehrsunternehmen leistet den sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Spitzenausgleich nicht fristgerecht	je Tag der Fristüberschreitung	200,-- €
48.	eingesetzter Subunternehmer ist dem MVV nicht gemeldet	je Einzelfall/Tag	100,-- €

49.	für das Vertragsverhältnis wesentliche Informationen oder erhebliche betriebliche Störungen werden nicht zeitnah an den MVV gemeldet (gem. Abschn. 8.2. der Leistungsbeschreibung)	je Einzelfall	250,-- €
50.	kompetenter Ansprechpartner des Verkehrsunternehmens bzw. Vertreter ist fortgesetzt nicht erreichbar (gem. Abschn.8.2. der Leistungsbeschreibung)	je Einzelfall/Tag	150,-- €

In Fällen der Nr. 10, 11, 12, 14, 15, 16, 20, 22, 25, 36, 37, 38, 39, 43, 47 und 48 können die Vertragsstrafen solange täglich einbehalten werden, bis das Verkehrsunternehmen verbindlich nachgewiesen hat (i.d.R. in Form einer schriftlichen Erklärung und – soweit sinnvoll – eines Digitalfotos), dass der beanstandete Mangel behoben ist.

Die Summe der Vertragsstrafen pro Jahr ist begrenzt auf 5 % der anteiligen jährlichen Auftragssumme. Erscheint dem Verkehrsunternehmen die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, kann es eine Herabsetzung der Strafe in entsprechender Anwendung des § 343 BGB beantragen. Der MVV entscheidet hierüber unter Berücksichtigung aller Interessen.

- (2) In den Fällen nach Abs. 1 reduzieren sich die Betriebskostenzuschüsse entsprechend.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des MVV oder des Aufgabenträgers gegenüber dem Verkehrsunternehmen, die aus den o.g. Leistungsstörungen erwachsen, bleiben unberührt. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch, der auf dem gleichen Grund beruht, angerechnet.
- (4) Vertragsstrafen nach Abs. 1 werden nur dann verwirkt, wenn das Verkehrsunternehmen die jeweilige Leistungsstörung zu vertreten hat. Das Verkehrsunternehmen hat nur solche Leistungsstörungen zu vertreten, die in seinen Verantwortungsbereich fallen. Nicht zu verantworten hat das Unternehmen insbesondere
 - a) alle Fälle von höherer Gewalt,
 - b) Arbeitskämpfmaßnahmen,
 - c) Verspätungsübernahme (z.B. Abwarten eines Anschlusses),
 - d) Witterungseinflüsse, die über das normale Maß hinaus zu Verkehrsbehinderungen führen,
 - e) kurzfristig erfolgte Straßensperrungen,
 - f) Behinderungen durch kurzfristig eingerichtete Baustellen.

Das Verkehrsunternehmen ist jedoch verpflichtet, die Auswirkungen, die sich aus den unter a) - f) genannten Behinderungen ergeben, so gering wie möglich zu halten und ggf. in Abstimmung mit dem MVV für kurzfristige Ersatzmaßnahmen Sorge zu tragen.

Das Verkehrsunternehmen kann den Nachweis führen, dass es eine Leistungsstörung nicht zu vertreten hat. Dieser Beweisantritt muss innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung zur Stellungnahme durch den MVV erfolgen.

- (5) Eine Kündigung nach § 25 steht der Erhebung einer Vertragsstrafe nicht entgegen.

§ 14 Überwachung der Leistungserbringung

- (1) Der MVV überwacht und beurteilt die ordnungsgemäße Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen. Die so gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Verhängung von Vertragsstrafen nach § 13 dieses Vertrages.
- (2) Zur Beurteilung können herangezogen werden:
 - a) Beobachtungen und Messungen durch eigenes oder vom MVV beauftragtes Personal,
 - b) Kundenbefragungen durch den MVV oder beauftragte Institute,
 - c) Auswertung beim MVV vorliegender betrieblicher Unterlagen,
 - d) Auswertung von Kundenbeschwerden.

V. Abschnitt: Finanzierung

§ 15 Grundsatz

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Betriebskosten, die durch die Bedienung der vertragsgegenständlichen MVV-Regionalbuslinie entstehen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält für seine Verkehrsbedienungsleistungen
 - a) Einnahmen (brutto) nach dem MVV-Gemeinschaftstarif, die der realen Ertragskraft der in das MVV-Verbundsystem einbezogenen MVV-Regionalbuslinie entsprechen,
 - b) gesetzliche oder vertragliche Finanzierungsbeiträge (zum Beispiel nach § 45a PBefG und §§ 145 ff. SGB IX),
 - c) etwaige Zuschüsse Dritter.
- (3) Als Restfinanzierung erhält das Verkehrsunternehmen vom Aufgabenträger einen Betriebskostenzuschuss nach Maßgabe des § 20.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, etwaige Zuschüsse Dritter gemäß Abs. 2 Buchstabe c), unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten sind die Grundlage für die Bemessung des Betriebskostenzuschusses. Sie sind auf die vertragsgegenständliche MVV-Regionalbuslinie und die zu erbringende Betriebsleistung zu beziehen.
- (2) Die Betriebskosten nach Abs. 1 bedürfen der Anerkennung durch den MVV. Bezuschussungsfähig sind nur die vom MVV anerkannten Betriebskosten.

§ 17 Aufwand der Verbundgesellschaft

- (1) Der Aufwand der Verbundgesellschaft wird anteilig auf die Verbundverkehrsunternehmen im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers rechnerisch aufgeteilt.

- (2) Der Aufwand der Verbundgesellschaft wird dem Verkehrsunternehmen zuzüglich Mehrwertsteuer vom MVV in Rechnung gestellt. Das Verkehrsunternehmen ist für den Vorsteuerabzug verantwortlich. Einer Aufrechnung mit den Zahlungen des Betriebskostenzuschusses wird nicht widersprochen.
- (3) Zur Vereinfachung der Zahlungsvorgänge leisten die Aufgabenträger unmittelbar Vorschusszahlungen. Diese werden den Verkehrsunternehmen anteilig in Rechnung gestellt.
- (4) Die Betriebskosten erhöhen sich um den an den MVV abgeführten Nettobetrag.

§ 18 Vertriebskosten

- (1) Die Verkehrsunternehmen des MVV-Regionalbusverkehrs sind Nutznießer des Fahrausweisverkaufs Dritter. Sie erstatten den Trägern der Verkaufsorganisation die für sie erbrachten Leistungen.
- (2) Die Kosten der Vertriebsorganisation werden dem Verkehrsunternehmen zuzüglich Mehrwertsteuer vom MVV in Rechnung gestellt. Das Verkehrsunternehmen ist für den Vorsteuerabzug verantwortlich. Einer Aufrechnung mit den Zahlungen des Betriebskostenzuschusses wird nicht widersprochen.
- (3) Die Betriebskosten erhöhen sich um den an die Vertriebsorganisation abgeführten Nettobetrag.

§ 18 a Kosten des Kontrolldienstes

- (1) Das Verkehrsunternehmen beauftragt den MVV, den Kontrolldienst für den MVV-Regionalbusverkehr zu organisieren und für die Durchführung Dritte zu beauftragen.
- (2) Die Kosten des Kontrolldienstes werden anteilig auf die Verbundverkehrsunternehmen im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers rechnerisch aufgeteilt.
- (3) Die Kosten des Kontrolldienstes werden dem Verkehrsunternehmen zuzüglich Mehrwertsteuer vom MVV in Rechnung gestellt. Das Verkehrsunternehmen ist für den Vorsteuerabzug verantwortlich. Einer Aufrechnung mit den Zahlungen des Betriebskostenzuschusses wird nicht widersprochen.
- (4) Die Betriebskosten erhöhen sich um den an den MVV abgeführten Nettobetrag.

§ 19 Abgeltungsansprüche / Ausgleichszahlungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen beauftragt und bevollmächtigt den MVV, Ansprüche aus gesetzlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften im Namen des Verkehrsunternehmens geltend zu machen, nach denen dem Verkehrsunternehmen für die öffentliche Personennahverkehrsbedienung Zuschüsse zu den Betriebskosten gewährt oder Tarifeinnahmehäufnisse erstattet werden (z.B. § 45a PBefG und §§ 228 ff. SGB IX).
- (2) Die sich aus den Ansprüchen ergebenden Forderungen werden dann an den Aufgabenträger abgetreten. Die Gültigkeit der Vollmacht und der Abtretungserklärung ist an die Gültigkeit dieses Vertrages gebunden.
- (3) Betreibt das Verkehrsunternehmen neben den MVV-Regionalbuslinien weitere Linien, so stellt es dem MVV alle für eine Beantragung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Nur so ist es möglich, einen korrekten Unternehmensantrag vollständig zu stellen. Der MVV führt in diesen Fällen die Daten für die MVV-Regionalbuslinien und die vom Verkehrsunternehmen für die Nicht-MVV-Regionalbuslinien gemeldeten Daten zusammen und erstellt auf dieser Grundlage den Antrag für das Unternehmen. Für die MVV-Regionalbuslinien berechnet der MVV die zu erwartenden Erstattungsleistungen auf Basis

der Parameter nur der MVV-Regionalbuslinien (entspräche einem Antrag ausschließlich für die MVV-Regionalbuslinien). Die Erstattungsleistungen sind in dieser Höhe vom Verkehrsunternehmen an den Aufgabenträger abzutreten.

- (4) Sofern das Verkehrsunternehmen den Unternehmensantrag selbst stellt, übermittelt der MVV die Berechnungsgrundlagen für die MVV-Regionalbuslinien auf Antrag rechtzeitig vor der Beantragung an das Verkehrsunternehmen. Für die MVV-Regionalbuslinien berechnet der MVV die zu erwartenden Erstattungsleistungen auf Basis der Parameter nur der MVV-Regionalbuslinien (entspräche einem Antrag ausschließlich für die MVV-Regionalbuslinien). Die Erstattungsleistungen sind in dieser Höhe vom Verkehrsunternehmen an den Aufgabenträger abzutreten.

§ 20 Bemessung des Betriebskostenzuschusses

- (1) Für die Bemessung des Betriebskostenzuschusses ist aus den Betriebskosten nach § 16 Abs. 1 der (Netto-)Kostensatz je Nutzwagenkilometer der vertragsgegenständlichen MVV-Regionalbuslinie zu ermitteln. Als Nutzwagenkilometer gelten dabei auch umlaufbedingte Leerwagenkilometer, die nach den Vorgaben des MVV gefahren werden müssen. Der Kostensatz wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Kostensatz beträgt

für die **MVV-Regionalbuslinie XXX: je Nutzwagenkilometer X,XX €**

Sofern für den Betrieb dieser MVV-Regionalbuslinie Fördermittel gezahlt werden, sind diese in vollem Umfang kostenmindernd an den Aufgabenträger weiter zu geben. Dies geschieht durch Einsetzen der Gesamtfördersumme in die Angebotskalkulation und Berechnung des (niedrigeren) Kostensatzes, der automatisch bei Förderung maßgeblich wird (vgl. Abschnitt 2.4.3 der Leistungsbeschreibung).

- (2) Die Höhe des Betriebskostenzuschusses für die Verkehrsbedienung der o.g. MVV-Regionalbuslinie ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen
- a) der Summe der folgenden Kosten:
- der Netto-Kosten, die sich aus dem (Netto-)Kostensatz nach Abs. 1 multipliziert mit den nachgewiesenen Nutzwagenkilometerleistungen oder Einsatztagen errechnet,
 - dem Aufwand für die Verbundgesellschaft (gemäß § 17; netto),
 - den Vertriebskosten (gemäß § 18; netto),
 - den Kosten des Kontrolldienstes (gemäß § 18 a; netto)
- und
- b) den Einnahmen (netto) nach § 15 Abs. 2 Buchstabe a), den gesetzlichen oder vertraglichen Finanzierungsbeiträgen und Zuschüssen Dritter nach § 15 Abs. 2 Buchstabe b) und c), abzüglich der darin enthaltenen Mehrwertsteuer (Nettoprinzip).
- (3) Übersteigen die Erträge nach Abs. 2 Buchstabe b) die Betriebskosten nach Absatz 2 Buchstabe a), sind die überschießenden Beträge an den Aufgabenträger abzuführen.

- (4) Die in § 20 Abs. 1 vereinbarten Kostensätze werden auf Grundlage von Daten des statistischen Bundesamtes fortgeschrieben.

Die Vertragsparteien erhalten jeweils das Recht, während der Vertragslaufzeit für Veränderungen der Personal- und Energiekosten eine Anpassung eines Kostensatzes zu verlangen.

Der Anpassung der Kostensätze werden folgende Anteile der Personal- und Energiekosten an den in der Kalkulation ausgewiesenen Betriebskosten des Verkehrsunternehmens zugrunde gelegt:

- 65 % anhand der Personalkosten,
- 20 % anhand der Energiekosten,
- 15 % trägt das Verkehrsunternehmen als Selbstbehalt.

Eine Anpassung eines Kostensatzes wird auf Grundlage der folgenden Indizes des Statistischen Bundesamtes festgestellt:

- Personalkosten: Veränderung gemäß „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ Fachserie 16, Reihe 4.3; Tabelle 1.2. „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen - früheres Bundesgebiet“; Wirtschaftszweig „Verkehr und Lagerei“.

- Energiekosten: Veränderung gemäß „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Fachserie 17 Reihe 2; Tabelle 1.1. „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Aktuelle Ergebnisse“; GP-Nr. 19 20 26 005 2, „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“

Bei Änderungen der Struktur der Indizes wird ein adäquater anderer Index festgelegt.

Ausgangswert für die Ermittlung des Umfangs einer Anpassung eines Kostensatzes sind die Jahreswerte der o.g. Indizes

- des Jahres des Vertragsbeginns bzw.
- der letzten Anpassung des Kostensatzes.

Diesen gegenübergestellt werden die jeweils am Jahresanfang festgestellten Jahreswerte des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Antragstellung kann frühestens nach Veröffentlichung der o.g. Indizes und nicht vor Ablauf von 12 Monaten seit der letzten Anpassung erfolgen. Die Anpassung des Kostensatzes erfolgt zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats. Es gilt das Datum des Eingangs beim Vertragspartner.

Auf Grundlage des Antrages werden einerseits die Kostensätze aktualisiert, andererseits ein Ausgleich, d.h. eine Nachzahlung an den Auftragnehmer bzw. eine Rückzahlung an den Auftraggeber, für das vorangegangene Kalenderjahr (Betrachtungsjahr des verwendeten Index) gewährt. Der Ausgleich für das Vorjahr erfolgt pauschal auf die für das Vorjahr ausgezahlte Summe der Netto-Betriebskosten (Kostensatz x erbrachter Leistung) für alle Leistungen (Regel- und Ergänzungsleistungen). Periodenfremde Werte finden keine Berücksichtigung (Nachverrechnungen aus Vorjahren o.ä. und Rückvergütungen für Vorjahre – diese werden mit den für sie ursprünglich geltenden Werten rückverrechnet).

Voraussetzung einer Anpassung ist, dass diese schriftlich und unter Vorlage der zur Anpassung erforderlichen Nachweise durch einen der Vertragspartner beim jeweiligen anderen Vertragspartner verlangt wurde.

- (5) Wird ein Kostensatz nach Abs. 4 angepasst oder verändert sich ein Kostensatz aufgrund von Leistungsänderungen, ist dies in einer besonderen schriftlichen Ergänzung dieses Vertrages festzulegen. Die Kostensätze werden jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

§ 21 Abrechnungsunterlagen

- (1) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Abrechnung durch folgende Maßnahmen zu gewährleisten:
- a) Die von dem Verkehrsunternehmen in einem Kalendermonat erbrachten Nutzwagenkilometerleistungen sind bis spätestens zum 15. des Folgemonats dem MVV mitzuteilen. Weichen die tatsächlichen Leistungen von der Vorgabe des MVV ab, so ist dies besonders mitzuteilen und zu begründen. Entsprechen solche Abweichungen den Bestimmungen des § 4 Abs. 6, sind sie in die Abrechnungsunterlagen einzubeziehen.
 - b) Die jeweils in einem Monat von dem Verkehrsunternehmen vereinnahmten Fahrgelder sind in elektronischer Form - entsprechend den Regelungen der Leistungsbeschreibung - bis spätestens zum 10. des Folgemonats dem MVV zu übermitteln. Ergänzende Belege (z.B. Stornobelege) sind zeitgleich vorzulegen.
- (2) Die von dem Verkehrsunternehmen dem MVV mitgeteilten Leistungen (IST-Leistungsnachweise) sind als Bemessungsgrundlage für den Betriebskostenzuschuss vom MVV anzuerkennen und für seine Berechnung anzuwenden, wenn sie den vom MVV vorgegebenen Leistungen entsprechen oder geringer als diese sind.

- (3) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem MVV die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Einnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, die Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen und die Einnahmen aus Abgeltungen sowie bei einer teilintegrierten Linie die Einnahmen nach dem Unternehmertarif erfassen zu können.
- (4) Soweit es sich um die Erfassung der Einnahmen nach Abs. 3 und der Leistungen für die Bedienung der vertragsgegenständlichen MVV-Regionalbuslinie handelt, ist der MVV berechtigt, die entsprechenden Unterlagen bei dem Verkehrsunternehmen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- (5) Der MVV rechnet für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Folgemonats den anteiligen monatlichen Betriebskostenzuschuss nach § 20 Abs. 2 Buchstaben a) und b) ab und erstellt über diese Abrechnung überprüfbare Unterlagen. Etwaige Vertragsstrafen gemäß § 13 sind auf diese Beträge anzurechnen.

§ 22 Zahlungstermine

- (1) Der MVV weist dem Verkehrsunternehmen den Betriebskostenzuschuss nach § 20 Abs. 2 und die Beträge nach § 20 Abs. 2 Buchstabe b) für jeden Kalendermonat jeweils bis zum Ende des Folgemonats an. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 2 werden angerechnet. Wenn das Verkehrsunternehmen die Fristen nach § 21 überschreitet, kann sich der Zahlungstermin im Einzelfall entsprechend verlängern.
- (2) Dem Verkehrsunternehmen wird vom MVV jeweils zum 15. des Folgemonats eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 v.H. der anererkennungsfähigen Betriebskosten nach § 16 angewiesen. Bemessungsgrundlage für die Abschlagszahlung sind die vom MVV festgestellten Betriebskosten für den Monat, der dem jeweiligen Abrechnungsmonat vorausgeht.
- (3) Der sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Spitzenausgleich ist spätestens vier Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung zahlungsmäßig durchzuführen.

§ 23 Einnahmen aus dem Fahrausweisverkauf

- (1) Die vom Verkehrsunternehmen nach dem MVV-Gemeinschaftstarif vereinnahmten Fahrgelder werden auf die Zahlungen nach § 22 angerechnet. Wenn sich hieraus ein Überhang der Einnahmen aus dem Fahrausweisverkauf nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ergibt, ist der überschießende Betrag acht Tage nach Zugang der jeweiligen Zahlung bei dem vom MVV festgelegten Geldinstitut zugunsten des MVV einzuzahlen.
- (2) Für Kassenfehlbeträge aus dem Fahrausweisverkauf nach dem MVV-Gemeinschaftstarif und aus Verlusten von Fahrausweisen hat das Verkehrsunternehmen aufzukommen (vgl. auch § 11 Abs. 4 Buchstabe d).
- (3) Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht aus dem Fahrausweisverkauf nach dem MVV-Gemeinschaftstarif besteht nicht.
- (4) Betreibt das Verkehrsunternehmen mehrere Omnibuslinien im MVV-Verbundsystem und ist eine linienbezogene Abgrenzung der vereinnahmten Fahrgelder nach Abs. 1 nicht möglich, werden die Fahrgeldeinnahmen entsprechend der „realen Ertragskraft“ den einzelnen Linien zugerechnet.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am **XX. Dezember 20XX** und endet mit Ablauf des **XX. Dezember 20XX (Betriebstag)**.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrags und seiner weiteren Bestandteile zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme und zur endgültigen Abrechnung der erbrachten Leistungen wirken ab Zuschlagserteilung bzw. über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus.

§ 25 Vorzeitige Beendigung, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ist an das Bestehen einer Genehmigung nach PBefG für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Linie gebunden. Mit Ablauf ohne Wiedererteilung, mit Widerruf, Erlöschen oder Entbindung von der Genehmigung endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass weitere Ansprüche des Verkehrsunternehmens entstehen.
- (2) Bei Wegfall der verkehrlichen Grundlage kann der MVV den Vertrag mit angemessener Frist zu dem den Wegfall auslösenden Ereignis kündigen.
- (3) Der MVV ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn das Verkehrsunternehmen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Verkehrsvertrag innerhalb von 12 Monaten wiederholt oder dauerhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung verletzt und das Verkehrsunternehmen dies zu vertreten hat;
 - wenn eine dauerhafte Unterschreitung der vereinbarten Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge vorliegt.
- (4) Der MVV und das Verkehrsunternehmen sind jeweils zur Kündigung berechtigt, wenn in angemessener Frist keine Einigung über die Ermäßigung oder Erhöhung des Kostensatzes gem. § 20 Abs. 4 hergestellt werden kann.
- (5) Eine Kündigung nach Abs. 3 und 4 ist mit einer Kündigungsfrist von neun Monaten möglich.
- (6) Darüber hinaus ist der MVV zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ihm die Fortführung des Vertrages unzumutbar geworden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Verkehrsunternehmen trotz Kündigung nach Abs. 3 die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin nicht oder nicht im vereinbarten Rahmen erbringt. Der Grund für diese Kündigung muss nicht mit den die Kündigung nach Abs. 3 auslösenden Gründen identisch sein.
- (7) Im Falle der fristlosen Kündigung nach Abs. 6 ist das Verkehrsunternehmen darüber hinaus dem Aufgabenträger zum Ersatz des durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Schadens verpflichtet.
- (8) Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde verpflichtet ist, nach Feststellung des MVV, dass kein wirksamer Verkehrsvertrag mehr besteht, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung die Genehmigung gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 PBefG zu widerrufen.

§ 26 Umsatzsteuer

- (1) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der nach diesem Vertrag gewährte Ausgleich nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte sich für die Zukunft eine abweichende Bewertung der Finanzbehörden ergeben, trägt der Landkreis die Umsatzsteuer.
- (2) Sollte sich abzeichnen, dass der Fall des Absatzes 1 eintritt, kann der Landkreis bis ein Jahr nach Vorliegen eines bestandskräftigen Steuerbescheids oder eines rechtskräftigen Finanzgerichtsurteils Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrags verlangen. Im Übrigen wäre der Fall des Abs. 1 für den MVV ein Grund zur fristlosen Kündigung gemäß § 25 Abs. 6 innerhalb desselben Zeitraumes, ohne dass dies jedoch Schadensersatzansprüche nach § 25 Abs. 7 begründete.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner kommen überein, in diesem Falle eine dem Sinn des Vertrages entsprechende wirksame Regelung zu treffen.

§ 28 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist München.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Weitere Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - die Ausschreibungsunterlagen. Diese bestehen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen (Verdingungsunterlagen) und dem Angebot des Verkehrsunternehmers,
 - die im Rahmen des Vergabeverfahrens abgegebenen Erklärungen des Verkehrsunternehmens (Ausschreibungsangebot),
 - der jeweils gültige Fahrplan,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (5) Das Verkehrsunternehmen, der Aufgabenträger und der MVV erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

München, XX.XX.20XX

Landkreis X,
vertreten durch die
**Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
GmbH (MVV)**

Verkehrsunternehmen

Alexander Freitag Christian Mayer
Geschäftsführer Bereichsleiter Regionalbus

■